

Qualifizierungsordnung

Ausbildungsträger

Ausbildungsträger ist der Deutsche Golf Verband. Er orientiert sich in seinen Ausbildungsrichtlinien an den Rahmenrichtlinien des DOSB. Zur Umsetzung der Ausbildungsrichtlinien setzt der Ausbildungsträger eine Lehrkommission ein.

Erstellung der Ausbildungskonzeption

Die Konzeption für den jeweiligen Ausbildungsgang erstellt der Ausbildungsträger auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des DOSB und der DGV-Ausbildungsrichtlinien.

Lehrkräfte

Der Ausbildungsträger beruft Lehrreferenten und bietet ihnen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an. Er kann dabei mit anderen Mitgliedsorganisationen des DOSB kooperieren.

Zeitliche Regelung während der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Grundsätzlich besteht Teilnahmepflicht an allen für die jeweilige Ausbildung vorgesehenen Lerneinheiten. Fehlzeiten in den Ausbildungslehrgängen sind in der Regel nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen können Fehlzeiten genehmigt werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung.

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen sind:

Jugend-Assistent Golf (Zertifizierungsebene)

- Vollendung des 15. Lebensjahres zu Beginn der Ausbildung
- Anmeldung zur Ausbildung über einen Verein oder eine entsprechende Institution an den zuständigen Mitgliedsverband
- Sportpraktische Erfahrung
- Sportpraktische Teilnahme am Lehrgang muss gewährleistet sein (Eigenrealisation)

Trainer C-Lizenz Breitensport (1. Lizenzstufe)

- Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der Ausbildung
- Amateure mit Mitgliedschaft in einer DGV-Golfanlage und einer DGV-Stammvorgabe von mindestens -24,0
- Professionals mit Mitgliedschaft in einer vom DGV anerkannten Organisation von Berufsgolfern
- Anmeldung zur Ausbildung über einen Verein oder eine entsprechende Institution an den zuständigen Mitgliedsverband
- Sportpraktische Teilnahme am Lehrgang muss gewährleistet sein (Eigenrealisation)

Trainer C-Lizenz Leistungssport (1. Lizenzstufe)

- Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der Ausbildung
- Besitz einer gültigen Lizenz Trainer C Breitensport
- Amateure mit Mitgliedschaft in einer DGV-Golfanlage und einer DGV-Stammvorgabe von mindestens -18,0
- Professionals mit Mitgliedschaft in einer vom DGV anerkannten Organisation von Berufsgolfern
- Anmeldung zur Ausbildung über einen Verein oder eine entsprechende Institution an den zuständigen Mitgliedsverband
- Sportpraktische Teilnahme am Lehrgang muss gewährleistet sein (Eigenrealisation)

Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse

Der Ausbildungsträger kann in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, ob er Ausbildungen anderer Ausbildungsträger oder Teile derselben anerkennt.

Die Anrechnung von Vorstufenausbildungen (z.B. Gruppenhelfer, Sportassistent, Übungsleiter) auf die Lizenzausbildungen ist bei Vorliegen entsprechender Konzeptionen möglich. Dasselbe gilt für Qualifikationen, die außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems erworben wurden, wie z.B. sportwissenschaftliche, (sozial-) pädagogische o.ä. Abschlüsse.

Teile der Ausbildung können als Fernstudium / Heimstudium (z.B. E-Learning) im Umfang von maximal 30 LE für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe anerkannt werden.

Die Ausbildung zum Jugend-Assistent Golf im Rahmen der Vorstufenqualifikation kann auf die 1. Lizenzstufe Trainer C-Lizenz Breitensport anerkannt werden, wenn die Inhalte kompatibel sind.

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Golf-Professional in Verbindung mit einem ebenfalls erfolgreich abgeschlossenen Sportstudium wird für die 1. Lizenzstufe anerkannt.

Ausschreibung

Die bundesweiten Ausbildungslehrgänge werden ausgeschrieben und zu Beginn des Jahres über die offiziellen Veröffentlichungsorgane des DGV, insbesondere über den DGV Seminarplaner, im Internet publiziert.

Erkrankung, Versäumnis

Die Nichtteilnahme an Ausbildungs- oder Prüfungsteilen wegen Erkrankung ist grundsätzlich in schriftlicher Form, spätestens am 3. Werktag nach dem versäumten Termin, anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Kandidaten, die aus anderen Gründen den Termin versäumen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Für versäumte Ausbildungsteile werden vom Ausbildungsträger oder dem zuständigen Mitgliedsverband adäquate Ersatzleistungen festgelegt. Üblicherweise wird pro versäumter Lerneinheit eine schriftliche Ausarbeitung zum versäumten Thema über den Umfang von einer DIN A4-Seite veranschlagt. Darüber hinaus liegt die Aufarbeitung des versäumten Ausbildungsinhaltes in der Verantwortung des Kandidaten.